



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

DB InfraGO AG
c/o DBAG – SSC Buchhaltung Deutschland
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

Bearb.: Frau Katja Wrüske
Gesch.-Z.:105-T24-
3422/1408+23#59481/2024
Hausruf: +49 355 4991-1441
Fax: +49 331 27548-3201
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Katja.Wrueske@LFU.Brandenburg.de

Cottbus, 16.02.2024

**Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Arbeiten zur Nachtzeit -
Strecke 6345, km 192,645 Jänschwalde - Erneuerung der Verkehrsstation
inklusive Bahnsteige und barrierefreier Ausbau**

Aufgrund der dem Amt vorliegenden Antragsunterlagen (per E-Mail vom 15.02.2024 durch Antragsteller: Herr Patrick Stadach, PTB - Ingenieurbüro für Planung, Technologie und Bauüberwachung Magdeburg GmbH, Genthiner Straße 26/27, 39114 Magdeburg im Auftrag der DB InfraGO AG, AG Bau- und Anlagenmanagement; Andreas Opitz, Vetschauer Straße 70, 03048 Cottbus) ergeht folgender

Zulassungsbescheid.

Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Störung der Nachtruhe nach § 10 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG vom 22.07.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.17)) für Vst Jänschwalde - Erneuerung der Verkehrsstation inklusive Bahnsteige und barrierefreier Ausbau, Strecke 6345, km 192,645 am Bahnhof Jänschwalde in folgenden Nächten

08.03.2024 – 12.04.2024 22:00 bis 06:00 Uhr

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1051

Fax: +49 0331 27548-3201

Hinweis Speicherung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Bearbeitung:

<https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/datenschutzhinweise-lfu.pdf>

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

I. Kostenentscheidung / Gebührenfestsetzung

Bei der Prüfung des Antrags nach § 10 Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg (LImSchG) sind Kosten entstanden, die von Ihnen zu tragen sind.

Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Gesamtgebühr (Verwaltungsgebühr + Auslagen) von

430,56 €

festgesetzt.

Die Gesamtgebühr wird **einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig** und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto des Landesamtes für Umwelt zu überweisen:

Kontoinhaber: **Landeshauptkasse**
Kreditinstitut: **Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)**
IBAN: **DE34 3005 0000 7110 4018 12**
BIC-Code: **WELADEDXXX**

Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt folgendes **Kassenzeichen** an:

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht rechtzeitiger Überweisung der Gebühr gemäß § 21 GebGBbg für jeden angefangenen Monat Säumniszuschläge von 1 von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 € übersteigt.

Entsprechend § 1 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) i. V. m. der Gebührenordnung des Ministeriums Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22.11.2011 (GVBl. II Nr. 77 vom 29.11.2011), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25.01.2018 (GVBl.II/18, [Nr. 7]) ist die durchgeführte Amtshandlung gebührenpflichtig.

Die Tarifstelle 2.4.3 legt für die vorgenommene Ausnahmeerteilung vom Verbot ruhestörender Betätigungen zur Nachtzeit eine Rahmengebühr von 10,00 € bis 767,00 € fest.

Innerhalb des Gebührenrahmens, sind gemäß § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung der für diese Ausnahmegenehmigung festgesetzten Gebühr wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

Für die Kontrolle war aktuell ein mittlerer Verwaltungsaufwand erforderlich (5 Arbeitsstunden für die Prüfung des Antrags und die Erstellung des Bescheids). Die wirtschaftliche Bedeutung des Bescheids ist hoch, da die Ausnahmegenehmigung eine Bedingung für die Nacharbeit darstellt. Die Genehmigung gilt für > 10 Nächte. Aus diesen Gründen ist die festgesetzte Gebührenhöhe angemessen und erforderlich, aber auch ausreichend.

In der Gesamtgebühr sind keine Auslagen enthalten.

II. Bedingung und Auflagen

Zur Gewährleistung des Schutzes der Nachbarschaft vor vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen wird die Ausnahmezulassung mit Auflagen versehen.

II.1 Zulassungsbedingung

Die im **100 m** – Umkreis zum betreffenden Nachtbaustellenabschnitt wohnende Bevölkerung ist von der Zeitdauer und von der Art der möglichen Beeinträchtigung vor dem Beginn der Baustellentätigkeit in geeigneter Weise (z.B. Postwurf oder öffentlicher Aushang) zu informieren.

Dem LfU ist ein Exemplar des verwendeten Handzettels vor Beginn der Maßnahme zur Einsicht zu übersenden (z.B. per E-Mail). Die Mitteilungen sollen den Grund, die Dauer der lärmintensiven Arbeiten und einen telefonischen Ansprechpartner beinhalten.

II.2 Auflagen

Zum Schutz der Anwohner vor vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich der Baustelle sind folgende Auflagen zu realisieren:

1. Der Bauleiter oder ein von ihm Beauftragter hat während der Durchführung der Arbeiten vor Ort auf der Baustelle anwesend zu sein. Er ist für die genehmigungskonforme Durchführung der Bauarbeiten verantwortlich und gleichzeitig Ansprechpartner für Bürger und Behörden.
2. Es dürfen nur die im Antrag genannten Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen.
3. Jedes weitere unnötige Geräusch, welches in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den zu verrichtenden Arbeiten steht (Musik, unnötiger Leerlauf der Maschinen, Zurufe der Mitarbeiter untereinander), ist zu vermeiden.

4. Die Beleuchtung soll so aufgestellt werden, dass eine möglichst geringe Belästigung der Anwohner hinsichtlich der Blendung oder Aufhellung zu erwarten ist.
5. Eine schriftliche Information hat bis zum **01.03.2024** auch an die Ordnungsbehörde, Gewerbebehörde und den zuständigen Polizeibereich zu erfolgen.
6. Wenn über Sonn- und Feiertage gearbeitet werden soll, ist dies dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sowie der zuständigen Gemeinde bekannt zu geben bzw. ggf. eine Ausnahmegenehmigung nötig.
7. Diese Ausnahmezulassung ist an geeigneter Stelle vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen berechtigter Personen vorzulegen.
8. Störungen oder Verzögerungen im Betriebsablauf haben keine aufschiebende Wirkung!

III. Begründung

III.1 Zur Sache

Mit der E-Mail vom 15.02.2024 beantragten Sie eine Ausnahmezulassung nach § 10 LImSchG zur Durchführung nächtlicher Bauarbeiten. Auf Strecke 6345, km 192,645 Jänschwalde sind Erneuerungsarbeiten der Verkehrsstation inklusive Bahnsteige und barrierefreier Ausbau vorgesehen.

Diese Arbeiten dienen vorrangig der Instandhaltung, um einen sicheren und wirtschaftlichen Bahnbetrieb auch in Zukunft zu gewährleisten und um Geschwindigkeitsreduzierung bzw. Streckensperrung zu vermeiden.

Bei diesen Baumaßnahmen kommen u.a. Maschinen zum Einsatz, die erhebliche Geräuschemissionen verursachen. Dazu gehören insbesondere:

<i>Maschinentyp</i>	<i>Schallleistungspegel</i>
Zweiwegebagger (2 St.)	91 dB(A)
Kettenbagger	90 dB(A)
LKW (2 St.)	80 dB(A)
Mobilbagger	75 dB(A)

Ausführendes Bauunternehmen: BUG Verkehrsbau SE, August-Bebel-Straße 11/13, 09113 Chemnitz

Vorliegend handelt es sich um den Betrieb einer Anlage (Baustelle).

Nach § 10 LImSchG in Verbindung mit der Baulärmverordnung sind in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr Betätigungen verboten, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 LImSchG sowie Zi. 5.2.2 der Baulärmverordnung können durch die nach § 21 LImSchG zuständige Behörde zugelassen werden.

Eine Ausnahme ist möglich bei:

- einem öffentlichen Interesse oder
- einem besonders überwiegenden Interesse eines Beteiligten.

Im vorliegenden Fall stehen die Arbeiten unter einem gehobenen öffentlichen Interesse. Die vorgesehenen Umbauarbeiten sind dringliche Maßnahmen der DB Netz AG, die der Sicherung der Verfügbarkeit der bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen und der Aufrechterhaltung der erforderlichen Betriebssicherheit des Bahnnetzes dienen und Geschwindigkeitsreduzierung bzw. Streckensperrung zu vermeiden. Diese Arbeiten können nur nachts ausgeführt werden, um die Auswirkungen auf die Abwicklung des Reiseverkehrs in den Hauptverkehrszeiten so gering wie möglich zu halten.

Zur Vermeidung der erheblichen Belästigung der Anwohner sind die benannten organisatorischen Maßnahmen, die Regelung der Verantwortlichkeiten und die Information der Betroffenen und Beteiligten erforderlich.

Für die zum Einsatz kommende Technik war darüber hinaus zu fordern, dass diese nur in solcher Lautstärke benutzt wird, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Die Auflagen sind geeignet und erforderlich, dem Schutz der Anwohner vor vermeidbaren Belästigungen infolge von Geräuscheinwirkungen in der Nacht Rechnung zu tragen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Gemäß § 10 Abs. 3 LImSchG bezieht sich unsere Zuständigkeit **nur** auf die Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Luise Müller

Dieses Dokument wurde am 16.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.